

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20. März 2020

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren  
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen I

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Städtetag NRW

Telefax 0211 855-

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

## **Ergänzung/Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des  
Gesundheitsschutzes sowie in Fortschreibung/Ergänzung der Erlasse  
des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus ergeht  
gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz  
(OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2

Infektionsschutzgesetz (IfSG), zunächst bis zum 19. April 2020 die  
Weisung, eine Allgemeinverfügung folgenden Inhalts zu erlassen:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

**„Allgemeinverfügung der Stadt/Gemeinde [...] vom [...] zur  
Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen  
Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren  
Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und  
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

*I. Anordnung*

*Zunächst bis einschließlich 19.04.2020 gelten folgende Anordnungen:*

*Ausgenommen von den mit Allgemeinverfügung vom [Datum und ggf.  
konkreten Bezug auf die Passage in der jeweiligen Allgemeinverfügung]  
angeordneten Betretungsverboten sind für*

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken*
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*

*Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.*

*Im Übrigen gelten die mit der Allgemeinverfügung vom [...] angeordneten Betretungsverbote uneingeschränkt fort.*

*II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.*

*III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.*

*IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).*

*Begründung:*

*Zu I.*

*Mit der Allgemeinverfügung vom [...] wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverböten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung.*

*Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entscheiden. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtungen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betreffenden*

*Personen, Entscheidungsperson, kurze Begründung) wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.*

*Die Betretungsverbote für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen.*

*Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.*

*Zu II.*

*Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.*

*Zu IV.*

*Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.“*

### **Begründung der vorstehenden Weisung:**


Die vorstehende Allgemeinverfügung legt Ausnahmen von meinen Weisungen unter Nummern 1. b) und c) meines Erlasses vom 17.03.2020 fest.

Zur Begründung meiner Weisung verweise ich auf die vorstehende Begründung der Allgemeinverfügung. Aufgrund der Notwendigkeit, das aktuelle Infektionsgeschehen durch landesweit einheitliche Regelungen zu bekämpfen, habe ich von meiner Möglichkeit der landeseinheitlichen Weisung Gebrauch gemacht.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Sofern Sie aufgrund Ihrer bisherigen Allgemeinverfügungen eine andere Form oder Formulierung der Allgemeinverfügung für rechtlich geboten oder sachgerecht halten, können Sie dies in eigener Verantwortung entscheiden, solange die sachliche Regelung inhaltsgleich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller